* IKT: Informations- und Kommunikationstechnologie
* Objektives Recht: Gesamtheit der allgemeingültigen Rechtsnormen (Gesetze)
* Subjektives Recht: zum Schutz bestimmter Interessen
* Materielles Recht: regelt den Inhalt von Rechten (z.B. Privatrecht)
* Formelles Recht: regelt das Verfahren der Rechtsdurchsetzung
* Wissens- bzw. Netzwerkgesellschaft: eine Ges. mit intensiver Nutzung der IKT
* Zwingendes Recht: keine abweichende Vertragsgestaltung zulässig
* Dispositives Recht: abweichende Vertragsgestaltung zulässig
* Privatautonomie: Rechtliche Beziehungen können Grundsätzlich frei gestaltet werden
* Absolutes Recht: wirkt für alle (z.B. Eigentum)
* Relatives Recht: wirkt nur für bestimmte Personen (z.B. Vertragspartner)
* Absolute Nichtigkeit: Rechtsgeschäft ist nie entstanden
* Relative Nichtigkeit (Anfechtbarkeit): Rechtsgeschäft kann beseitigt werden (ab Entstehen)
* Rechtsfähigkeit: Träger von Rechten und Pflichten (natürliche und juristische (Verein, GmbH) Personen)
* Handlungsfähigkeit (HF): durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen
* Geschäftsfähigkeit (ad HF): sich zu berechtigen bzw. verpflichten durch eigenes Handeln
* Deliktsfähigkeit(ad HF): wegen eigenem Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden
* Unternehmer: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt
* Unternehmen: ist jede auf Dauer angelegte Organisation, mag sie auch nicht auf Gewinn aus sein
* Verbraucher: wer kein Unternehmer ist
* Softwareagenten: Programm zur Erledigung bestimmter Aufgaben

|  |  |
| --- | --- |
| * **Öffentliches Recht** (Überordnung)   + Völkerrecht   + Europarecht   + Strafrecht   + etc. * Der Staat darf alles tun, was das Gesetz erlaubt | * **Privatrecht** (Gleichordnung)   + Schuldrecht   + Familienrecht   + Erbrecht   + Arbeitsrecht * Alle Menschen dürfen alles tun, solange es nicht verboten ist |

**Grundprinzipien der Verfassung (Wichtig)**

* Demokratische Prinzip 🡪 das Recht geht vom Volk aus
* Republikanische Prinzip 🡪 gewähltes Staatsoberhaupt
* Bundesstaatliche Prinzip 🡪 Bund – Länder
* Gewaltentrennende Prinzip 🡪 Trennung der Staatsgewalten
* Rechtsstaatliche Prinzip 🡪 Vollziehung nur auf Grund der Gesetze
* Liberales Prinzip 🡪 Freiheit vom Staat (in bestimmten Bereichen)

**Rechtsquellen**

* Primäres Unionsrecht
  + Europäisches Verfassungsrecht
  + Verträge
* Sekundäres Unionsrecht
  + Verordnungen (sofort)
  + Richtlinien (müssen umgesetzt werden)
* Verfassungsgesetze (Bund/Länder)
* (Einfache) Gesetze
* Verordnungen



* Montesquieu: Trennung der Staatsgewalten
  + Legislative (Gesetzgebung)
  + Exekutive (Verwaltung)
  + Judikative (Gerichtsbarkeit



**Verwaltungsorganisation**

* Bund
* Länder
* Bezirke
* Gemeinden

**Anwendbares Recht und Gerichtszuständigkeit (wichtig)**

* Grundsätzliche Rechtswahl 🡪 ansonsten gilt Grundsatz: Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engste Beziehung aufweist
  + Verbraucher: Schutz durch Verbraucherlandrecht
* EuGV-Ü: Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
  + Sitz des Klägers
  + Verbraucher: Klägergerichtsstand im Verbraucherland

**Gerichtsverfahren**

* Gerichte des öffentlichen Rechts
  + Verfassungsgerichtshof
  + Verwaltungsgerichtshof
  + Bundesverwaltungsgericht
  + Bundesfinanzgericht
  + Landesverwaltungsgerichte
* Ordentliche Gerichte
  + OGH (Oberster Gerichtshof)
  + OLG (Oberlandesgerichte – 4)
    - Graz
    - Innsbruck
    - Linz
    - Wien
  + LG (Landesgerichte – 18)
    - Handelsgericht Wien
    - Arbeits- und Sozialgericht Wien
  + BG (Bezirksgerichte – 116)

**Prozessgrundsätze**

* Recht auf gesetzlichen Richter
* Rechtliches Gehör
* Freie Beweiswürdigung
* Laienbeteiligung
* Instanzenzug
* Öffentlichkeit und Transparenz

**Sanktionen**

* Strafrecht
  + Haftstrafen
  + Geldstrafen
* Zivilrecht
  + Beseitigung
  + Unterlassung
  + Schadenersatz

**Auslegung des Gesetzes**

* Wortauslegung
* Systematische Auslegung
* Historische Auslegung
* Teleologische Auslegung (Sinn und Zweck)
* Richtlinienkonforme Auslegung

**Geschäftsfähigkeit**

* 0-7: völlig geschäftsunfähig
* 7-14: beschränkt geschäftsfähig
* 14-18: erweitert geschäftsfähig
* >18: voll geschäftsfähig
* Einschränkungen wegen Geisteszustand

**Rechtsgeschäft – Zustandekommen**

* Eine Erklärung ist so zu verstehen, wie sie ein objektiver, redlicher, verständiger Erklärungsempfänger verstehen durfte (Vertrauenstheorie).
* Man ist ab dem Zugang der Erklärung daran gebunden
  + bei mündlichen: sofort
  + bei schriftlichen: Wegzeiten (hin und rück) + Überlegungszeit
* Dissens
  + objektive Erklärungswerte stimmen nicht überein
  + kein Vertragsabschluss
* Konsens
  + übereinstimmen der Parteiwillen (natürlicher Konsens)
  + übereinstimmen der objektiven Erklärungswerten (normativer Konsens)

**Rechtsgeschäft – Arten**

* Zielschuldverhältnis
* Dauerschuldverhältnis
* einseitig/zweiseitig verpflichtend
* Leistungsarten
  + Genussschuld (Gattungsschuld)
  + Speziesschuld

**Fehlerhafte Willenserklärung**

* Mentalreservation, geheimer Vorbehalt (Täuschungsgeschäft)
  + ist gültig
* Scherzerklärung
  + ist ungültig
* Scheingeschäft
  + ob gültig oder nicht 🡪 abhängig von gesetzliches zulässigkeit
* Umgehungsgeschäft
* Irrtum
* List
* Drohung

**Irrtum (wichtig)**

1. Vertrag kommt zustande, trotz Irrtums wegen Vertrauenstheorie
2. Fehlvorstellung von Wirklichkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
3. Beachtlich
   1. Geschäftsirrtum liegt vor, wenn man über die Natur des Geschäfts, den Gegenstand oder über die Person irrt.
   2. Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende irrtümlich etwas anderes erklärt (verspricht sich, verschreibt sich, Übermittlungsfehler), als er erklären wollte (Irrtum über die Bedeutung der Erklärung oder auch kein Erklärungsbewusstsein).
      1. Falsa demonstratio: Konsens über falsche Bezeichnung
4. Unbeachtlich – mit Ausnahmen!
5. Motivirrtum („Gründe der Erklärung“)
   1. Nur bei List, unentgeltlichen Geschäften (§ 901), letztwilligen Verfügungen (§572) sowie bei Erhebung zum Geschäftsinhalt beachtlich.
6. Sonderfälle
   1. Kalkulationsirrtum: unbeachtlicher Motivirrtum, strittig. Wertirrtum (nur ein Motivirrtum, unstrittig)
   2. § 934 ABGB: Erst die Verkürzung über die Hälfte ist beachtlich.
   3. § 871 Abs. 2 WICHTIG: Ein Umstand, über den aufgeklärt werden muss, ist automatisch ein Geschäftsirrtum.
7. Anfechtungsvoraussetzungen (§ 871 ABGB)
   1. vom Gegner veranlasst: entweder durch positives Tun oder durch Unterlassung der Aufklärung über alles woran der Irrende ein erkennbares Interesse hat und sich nicht selbst informieren kann.
   2. dem Gegner offenbar auffallen musste
   3. vom Irrenden rechtzeitig aufgeklärt
8. Rechtsfolge des beachtlichen Irrtums
   1. Wesentlicher Irrtum: der Vertrag wäre nicht abgeschlossen worden: Anfechtung und Rückabwicklung (§ 877 ABGB)
   2. – Unwesentlicher Irrtum, der Vertrag wäre von beiden Vertragspartnern anders abgeschlossen worden: Vertragsanpassung (§ 872 ABGB) idR. eine Preisminderung.
9. Frist: 3 Jahre ab Vertragsabschluss geltend zu machen (§ 1487 ABGB)

**Drohung/List**

* List = arglistige Täuschung
  + 30 Jahre ab Vertragsabschluss, selbst bei Motivirrtum beachtlich (§ 870 ABGB)
* Drohung
  + Ungerechter Zwang (unerlaubte Mittel-Zweckbeziehung)
  + Begründete Furcht
  + Kausalität
  + 3 Jahre ab Wegfall der Zwangslage (§ 870 ABGB)
* Rechtsfolge
  + Der Vertrag wird behandelt, als habe er nie bestanden und die Leistungen sind zurückzustellen

**Vertragsrecht**

* • Rechtsgeschäft = Vertrag
  + Eine oder mehrere Willenserklärungen mit Rechtsfolgenabsicht
  + Willenserklärung = jede mit Rechtsfolgewillen abgegebene Erklärung entweder
    - ausdrücklich
    - schlüssig (wenn kein Zweifel am Inhalt)
    - stillschweigend
    - Empfangsbedürftigkeit
      * Zugangszeitpunkt
    - Auslegung
    - Willensmängel
      * Irrtum, Arglist, Drohung
    - Dissens

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

* Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen
* Überraschungsgefahr durch das „Kleingedruckte“
* Geltung: Teil der Vertragsvereinbarung
  + (Ausdrücklicher) Hinweis bei Vertragsabschluss nötig
  + Abdruck auf Rechnungen oder Lieferscheinen nicht ausreichend
* • Geltungskontrolle
  + Wurden diese rechtmäßig vereinbart?
* • Inhaltskontrolle
  + Ist dieser Inhalt rechtlich zulässig?
* • Nicht-Verbraucher
* Keine nachteiligen, ungewöhnlichen oder überraschenden Klauseln (§864a ABGB)
  + Kein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB)
  + Sichtbarkeit der AGB in Geschäftsräumen bei regelmäßiger Verwendung
* Verbraucher
  + Konsumentenschutz + ABGB
  + Unzulässige Vertragsbestandteile
    - Fristen
    - Rechtwirkungen von Verhalten
    - Zugang
    - Entgelterhöhung
    - Verzicht auf Zurückbehaltungsrecht
    - Verzicht auf Aufrechnungsmöglichkeit
    - Überhöhte Zinsen
    - Keine Irrtumsanfechtung
* Fern- und Auswärtsgeschäfte
  + Rücktrittsrecht binnen 14 Tage ohne Grund

**Zusammenfassung AGB**

* Einbeziehungskontrolle
  + AGB müssen für Kunden bei Vertragsabschluss erkennbar sein.
  + Möglichkeit vom Inhalt der AGB vor Abschluss Kenntnis zu erlangen.
* Geltungskontrolle (§ 864a ABGB)
  + Nachteilige Klauseln, ungewöhnlichen Inhalts, mit denen der Partnernicht zu rechnen brauchte, auf die nicht besonders hingewiesen wurde.
* Inhaltskontrolle
  + Für Hauptbestimmungen gelten die üblichen Normen (Irrtum, Drohung, List)
  + Gröblich benachteiligende Nebenbestimmungen werden nicht Vertragsinhalt (§ 879 Abs. 3 ABGB).

**elektronischer Geschäftsverkehr**

* Dienste der Informationsgesellschaft
  + „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“
* Fernabsatz: „ohne gleichzeitige physische Anwesenheit beider Parteien“.
* Herkunftslandprinzip
  + Ort der Niederlassung eines Dienstanbieters als den Ort, an dem er mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt, unabhängig davon, wo Websites, Server und Mailbox installiert sind
* Vertragsabschluss wird durch nationales Recht geregelt

**Rechtliche Funktion der Unterschrift**

* Abschlussfunktion
* Echtheitsfunktion
* Warnfunktion
* Identitätsfunktion
* Beweisfunktion

**elektronische Signaturen**

* Signatoren: natürliche und juristische Personen (qualifizierte 🡪 nur natürliche)
* elektronisches Siegel: Nachweis für Ausstellung eines Dokuments von juristischer Person
* einfache Signatur
  + werden anderen Daten beigefügt bzw. miteinander verknüpft zum Zwecke der Authentifizierung
* fortgeschrittene Signatur
  + einfache Signatur +
  + Zuordnung zu Signator
  + ermöglicht Identifizierung
  + wird mit Mitteln erstellt, die der Signator unter seiner Kontrolle halten kann
  + jede nachträgliche Veränderung verknüpfter Daten ist ersichtlich
* qualifizierte Signatur
  + fortgeschrittene +
  + qualifiziertes Zertifikat
  + von einer Signaturerstellungseinheit erstellt
  + erfüllen die Schriftform (mit Ausnahmen: Erbrecht, Firmenbuch etc.)
  + besserer Beweiswert
* elektronisches Siegel
  + äquivalent zur Signatur für juristische Personen
  + **nur zur Wissenserklärung, nicht Willenserklärung**

**IP-Recht (Intellectual Property)**

* Schutz geistigen Eigentums
* Absolutes Ausschließungsrecht

**Urheberrecht**

* Computerprogramm
  + alle Ausdrucksformen, d.h. Source Code, Maschinen Code und Entwicklungsmaterialien
* Urheber eines Werkes ist, wer es erschaffen hat
* Die Ausformulierung der Idee, nicht die Idee selbst ist geschützt
* Schutzfrist: bis 70 Jahr nach Tod
* Urheberrecht ist nicht gleich Copyright 🡪 ein reines Verwertungsrecht.
* Werke
  + als Ganzes und in ihren Teilen
* Schutzvoraussetzungen
  + geistige Schöpfung
  + Originalität/Individualität
    - geringe Originalität reicht
    - Doppelschöpfungen schließen sich nicht grundsätzlich aus (beiden steht es zu)
  + Zuordnung in Werkkategorie
* Schutzmaßnahmen
  + einstweilige Verfügung
  + Urteilsveröffentlichung
  + Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch
  + Schadenersatz
  + Strafrecht

**Datenbanken**

* Schutz als Sammelwerk
* Schutz sui generis
  + Screen Scraping
  + AGBs

**Patentrecht**

* Schutz von Erfindungen 🡪 diese sind urheberrechtlich nicht schutzfähig
* Schutzdauer: max. 20 Jahre
* Merkmale
  + technische Erfindung
    - nicht: Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, math. Formeln, Softwareprogramme
  + Neuheit
    - mind. technischer Fortschritt

**Gebrauchsmusterschutz**

* „kleines Patent“
* Schutz für 10 Jahre
* wie Patent, aber keine Neuheitsprüfung, aber Nichtigkeitsprüfung

**Markenrecht**

* Wortmarken, Bildmarken, etc.
* Unterscheidbarkeit
* Dauer: theoretisch unendlich
* müssen registriert werden

**Regulierung der Information**

* Prinzip: Information ist frei, wenn diese publiziert wird und keine Rechte die Nutzung beschränkt
* Schutz
  + faktisch: Geheimhaltung und Vertraulichkeit
  + Recht: Regeln mit Einhaltungs- und Vollstreckungsmechanismen
* persönliche Daten gehören dieser Person = informationelle Selbstbestimmung
* Immaterialgüterrecht: neue, wirtschaftlich nutzbare Information gehört dem Inhaber des Immaterialgüterrechts für eine beschränkte Zeit zum Zwecke des bevorzugten Marktzugangs

**Datenschutz**

* Regulierungsherausforderungen
  + sehr große (und wachsende) Speicherung von personenbezogenen Daten
  + technologische Entwicklungen und der hohe wirtschaftliche Wert sind die Hauptgründe für erhöhte Aufmerksamkeit
  + einfache Datensammlung
    - elektronische Fußspuren
      * Cookies
      * Logdateien
      * Kredit- bzw. Bankkarte
      * etc.
  + Videokameras
    - Überwachung von Städten
    - öffentliche Verkehrsmittel
    - „Wearables“
    - etc.
  + schwierige Datensammlung
    - manuelle Datensammlung durch
      * Interviews
      * Dokumente
      * Fotos
      * etc.
  + Datenspeicherung ist sehr leicht, keine hohen Kosten und keine Mengenbeschränkung
  + Hoher wirtschaftlicher Wert
    - Kundenprofile
    - Direktmarketing
    - Individualisierte Dienstleistungen
  + Hoher behördlicher Wert
    - Überwachung und Kontrolle

**Instrumente des Datenschutzes**

* Menschenrecht
  + Recht auf Privatsphäre und/oder auf informationelle Selbstbestimmung
  + Problem: Widersprüche mit anderen Menschenrechten
* Internationale Verträge
* Nationale Gesetzgebung
* Gerichtbarkeit
* Verhaltenskodizes
* Geschäftsbedingungen
* Konkurrierende Grundrechte
  + Meinungsfreiheit
  + Versammlungsfreiheit
  + Nichtdiskriminierung
  + Effektiver Rechtschutz und faires Verfahren

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

* EU weite direkte Anwendung der Datenschutzregeln mit vielen Öffnungsklauseln
  + Inkrafttreten: 25.5.2018 nach 2 Jahren Umsetzung
  + Verordnung statt Richtlinie
  + ist Verordnung, aber mit vielen Öffnungsklauseln mit eigenen nationalen Vorschriften
* Hauptprinzipien bleiben unverändert
* unabhängige nationale Datenschutzbehörde
* Anwendbarkeit
  + EU Regeln sind für Unternehmen anwendbar die im EU-Markt tätig sind und dort Leistungen für EU-Bürger anbieten
  + Unternehmen außerhalb der EU: wenn Geschäftsaktivitäten auf die EU ausgerichtet sind
* leichterer Zugang zu Daten
* Recht auf Vergessen werden
  + Stärkung des Rechts auf Löschung, wenn keine rechtmäßigen Gründe für Speicherung vorliegen
* Recht auf Datenportabilität
  + Übertragung von personenbezogenen Daten von einem Dienstanbieter zum Anderen wird einfacher

**Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

* Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken (Art. 89 DS-GVO)
  + Wissenschaftliche Forschung und Statistik (§ 46 DSG)
* Private Verarbeitungen (§ 45 DSG)
* Katastrophen (§ 48a DSG)
* Nationale Sicherheit + Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union (Erwägungsgrund 16, DS-GVO)
* Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Erwägungsgrund 19, DS-GVO)
* Richtlinie (EU) 2016/680
  + Sicherheitspolizeigesetz bzw. Militärbefugnisgesetz

**„Data Breach“-Notification**

* DS-GVO
  + Informationspflicht an Datenschutzbehörde bei hohem Risiko einer Datenschutzverletzung sowie Informationspflicht an Betroffenen bei hohem Risiko einer Datenschutzverletzung; nicht, wenn geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind; kein hohes Risiko mehr besteht bzw. der Aufwand unverhältnismäßig wäre
    - Art. 31 DS-GVO
* DSG
  + Informationspflicht bei systematischen und schwerwiegend unrechtmäßigen Datenmissbrauch mit Drohung von Schaden; nicht jedoch bei nur geringfügigen Schaden oder unverhältnismäßig hohen Informationskosten
    - § 24 Abs. 2a DSG
* TKG
  + Informationspflicht an Datenschutzbehörde bei Datenschutzverletzung; bei Eingriff in die Privatsphäre auch die betroffenen Personen; nicht, wenn geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen wurden
    - § 95a TKG

**Registrierung von Datenanwendungen**

* Datenverarbeitungsregister
* Standardanwendungen
  + keine Registrierung erforderlich
* Nicht-Standardanwendungen
  + elektronische Registrierung
  + automatische Überprüfung der Registrierung
* Videoüberwachung 🡪 Meldepflicht
  + Registrierung und Hinterlegung des Schlüssels bei der DSK
  + Ausnahmen: Echtzeitüberwachung, analoge Speicherung, Standardanwendungen (Bank, Juwelier, bebautes Privatgrundstück, Trafik, Tankstelle, etc.)
* Datenschutzbehörde
  + Überprüfung aller Datenanwendungen bei begründetem Verdacht
    - Eingaberecht von jedermann, Empfehlungen
  + Entscheidung von Beschwerden über behauptete Rechtsverletzungen im öffentlichen Sektor
  + Vorabkontrolle bestimmter Verarbeitungen, wie Kreditwürdigkeitsauskunfteien und Informationsverbundsysteme
* Bundesverwaltungsgericht (§ 39 DSG)
  + Beschwerden über Datenschutzverletzungen im öffentlichen Sektor
* Landesgerichte
  + Verletzungen der Rechte im privaten Sektor
* Datenschutzrat
  + Beratung in rechtspolitischen Fragen

**Europäischer Datenschutzausschuss**

* Zusammensetzung
  + Leiter eines Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaates, der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Europäische Kommission (kein Stimmrecht)
* Unabhängig
* Aufgaben
  + Überwachung und Sicherstellung der Compliance, Beratung, Leitlinien, Empfehlungen und Best Practices
  + Akkreditierung der Zertifizierungsstellen
  + Stellungnahme zur Angemessenheit des Schutzniveaus in Drittstaaten bzw. einer internationalen Organisation
  + Register der Entscheidungen im Kohärenzverfahren

**Datensicherheit**

* Verpflichtung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen Datensicherheitsrisiken zu treffen
  + Malware
  + Spam
* Rechtliche Verpflichtung
  + Datensicherheitsvorschriften
    - Organisation der Datenverwendung (Zugänge, Verwendung, Mitarbeiterschulung)
    - Dokumentation der Maßnahmen
  + Testen der Maßnahmen
  + Verschlüsselung der Daten
* Grundsätze für angemessenes Schutzniveau nach dem Stand der Technik
  + Kompetenzklarheitsprinzip: verlangt eine klare und eindeutig Aufbauorganisation
  + Auftragsprinzip: Zuordnung von Daten zu den Stellenbeschreibungen; Vorhandensein einer entsprechenden Dokumentation
  + Belehrungspflichtprinzip: Information und Schulung der Mitarbeiter
  + Zutrittsbeschränkungsprinzip und Zugriffsbeschränkungsprinzip: Zugangsberechtigungen zum Ort (Schlüssel), zum PC (Passwörter) bzw. zum Betriebssystem (Passwörter)
  + Betriebsbeschränkungsprinzip: keine unbefugten Inbetriebnahme
  + Protokollprinzip: Protokollierung von Änderungen, Abfragen und Übermittlungen
  + Dokumentationsprinzip über die Datensicherheitsmaßnahmen
* Zugangsbeschränkungen, Firewall (bei Internet Zugang), Softwareprüfung vor Einsatz, Schadsoftwareüberprüfung, Datensicherung, Verschlüsselung von sensiblen Daten

**NIS-Richtlinie (Netz- und Informationssicherheit)**

* Cybersicherheitsplan der EU für ein offenes, faires und chancenreiches Internet
  + Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen
  + Drastische Eindämmung der Cyberkriminalität
  + Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz der Grundwerte
* Maßnahmen
  + NIS-Strategie jedes Mitgliedstaates
  + Nationale Behörde mit ausreichender Finanz- und Personalausstattung für Prävention, Umgang und Reaktion von/auf NIS-Risiken und -Vorfällen
  + Kooperationsmechanismus
    - Austausch von Frühwarnungen vor Sicherheitsrisiken und –vorfällen über eine sichere Infrastruktur
* Risikomanagement und Meldepflicht bei wesentlichen Sicherheitsvorfällen für Betreiber kritischer Infrastrukturen
  + Finanzdienste, Verkehr, Energie und Gesundheitswesen
  + Betreiber zentraler Dienste der IKT
    - Soziale Netzwerke
    - Suchmaschinen
    - App-Stores
    - Etc.

**GmbH**



* Gründungsprivilegierung
  + Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung bedeutet:
    - Neben den Stammeinlagen, die von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu übernehmen sind, müssen im Gesellschaftsvertrag auch sogenannte gründungsprivilegierte Stammeinlagen für die einzelnen Gesellschafter festgelegt werden.
    - Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens 10.000 Euro betragen.
    - Auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen müssen in Summe mindestens 5.000 Euro bar eingezahlt werden, Sacheinlagen sind nicht möglich.
* Rechtsfolgen einer Verletzung des Verbotes der Einlagenrückgewähr **(wichtig)**
  + Haftung der Empfänger-Gesellschaft
  + Haftung des Geschäftsführers
  + Subsidiär haften die Mitgesellschafter anteilig ihrer Stammeinlagen

**GmbH-Gründung NeuFög (wichtig)**

* Vergünstigungen
  + Keine Stempelgebühren/Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen bei Neugründungen
  + Keine Gewerbesteuer für die Einbringung von Grundstücken in Gesellschaften
  + Keine Gebühren für Eintragungen in Firmen- oder Grundbuch
  + Keine Gesellschaftssteuer für den Erwerb von Anteilen
  + Keine Lohnnebenkosten in den ersten 12 Monaten

**GmbH – Organe**

* Geschäftsführer
  + Weisungsgebunden
  + Eine oder mehrere natürliche Personen
  + Falls mehrere GF 🡪 Entscheidungen müssen einstimmig sein
  + Muss ein Rechnungswesen und internes Kontrollsystem (IKS) einrichten
  + Buchführungspflichtig (werden durch Abschlussprüfer geprüft)
    - Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang
    - Lagebericht (außer „kleine GmbH“)
  + **Abberufung**
    - durch Generalversammlung
    - Abberufungsklage aus wichtigem Grund
  + **Haftung**
    - Solidarische Haftung idR gegenüber der Gesellschaft
    - Muss sich freibeweisen
    - Verjährungsfrist von 5 Jahren
    - wird regelmäßig von Generalversammlung von Haftung befreit
* Generalversammlung
  + Oberste willensbildendes Organ
  + mind. 1 jährlich Versammlung
  + alle sind einzuladen idR durch eingeschriebenen Brief
  + es müssen 10% des Kapitals anwesend sein
* Aufsichtsrat (wenn >70.000€ Kapital und >50 Gesellschaftern oder wenn >300 Arbeitnehmer)
* Gesellschafter
  + Mitgliedschaftsrechte
    - Vermögensrechte
      * Anspruch auf Bilanzgewinn im Verhältnis der eingezahlten Einlage
      * Bezugsrecht auf Erhöhung der Einlage
    - Herrschaftsrechte
      * Anfechtungsklage
      * Teilnahme und Stimmrecht bei Generallversammlung
    - Minderheitenrechte
      * z.B. 10% des Stammkapitals haben Recht auf Einberufung der Generalversammlung

**Dienstvertrag**

* Arbeitnehmer schuldet Arbeitgeber seine Arbeit
  + Direktionsgewalt
  + Dienstzeiten
  + Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit
* unselbstständig

**freier Dienstvertrag**

* Verpflichtung zu Dienstleistungen auf Dauer
  + Keine Anwesenheitspflicht
  + Keine fixen Dienstzeiten
  + Keine Urlaubsregelung
* Unselbstständig 🡪 besondere Regelung bei Sozialversicherung

**Werkvertrag**

* Geschuldet ist der ERFOLG, nicht sorgfältiges Bemühen (Dienstvertrag)

**Selbständigkeit**

|  |  |
| --- | --- |
| Vorteile   * Freie Zeiteinteilung * Kein Chef * Wahlmöglichkeit bei Aufträgen * Höheres Einkommen * Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten | Nachteile   * Freizeit muss geplant werden * Abhängigkeit von Aufträgen * Einkommen kann auch am Existenzminimum sein * Persönliche Haftung |

**Computerstrafrecht**

* Hardware
  + Beschädigung: Sachbeschädigung nach §§125 ff. StGB
  + Wegnahme: Diebstahl nach
* Zeitdiebstahl
  + Strafrechtlich nicht strafbar
  + Zivilrecht: Schadenersatz
* „Softwarediebstahl“
  + Kein Diebstahl, weil Software keine Sache
  + Unrechtmäßiges Kopieren von Software nur bei Gewerbsmäßigkeit strafbar
* Patentverletzung
  + Patentgesetz
* Delikte gegen Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten und Computersystemen
  + Illegaler Zugang
    - Widerrechtlicher Zugriff
    - Datenbeschädigung
  + Recht auf Vertraulichkeit und Kommunikation
    - Verletzung des Telekommunikationsgesetzes
    - Missbräuchliches Abfragen von Daten bzw. elektromagnetischer Emission
* Delikte gegen Datenbeschädigung bzw. Datenstörung der Funktionsfähigkeit von Systemen
  + Störung der Funktionsfähigkeit
    - Denial of Service-Angriffe
  + Datenbeschädigung
* Missbrauch von Daten bzw. Computergeräten zur Begehung von Cyberdelikten
  + Beschaffens von Passwörtern, Zugangscodes, etc.
  + Datenfälschung
  + Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
* Missbräuche von unbaren Zahlungsmitteln
  + Kredit- und Bankomatkarte
  + Fälschung und Manipulation
  + Entfremdung
* Eingriff in das Recht auf Zugangskontrolle